

Antrag

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Das muss drin sein: Wahlfreiheit für die Beratung von Frau zu Frau in
Hamburger Jobcentern ermöglichen**

Frauen, welche als Erwerbslose oder Aufstockerinnen in den Jobcentern registriert sind, bringen häufig spezifisch andere Erwerbsbiographien und gegebenenfalls damit verbundene Problemlagen mit als Männer. So sind beispielsweise rund 85 Prozent der alleinerziehenden Frauen (statista: „Anzahl der Alleinerziehenden in Deutschland nach Geschlecht von 2010 bis 2014“). Der Anteil Alleinerziehenden in Hamburg betrug 2014 rund 27 Prozent (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein). Von den Alleinerziehenden sind weiterhin rund 41 Prozent in den Jobcentern gemeldet und leben zum Teil oder ausnahmslos von Leistungen nach dem SGB II. Viele von ihnen können aufgrund ihrer Lebensumstände einer Vollzeitbeschäftigung nicht nachgehen. Dies ist nur ein Beispiel von vielen, wo Frauen geschlechterspezifische Unterschiede mit ins Jobcenter bringen.

Als weitere geschlechtsspezifische Merkmale können auch Erfahrungen mit physischer und/oder sexueller Gewalt angeführt werden, wo Frauen erheblich häufiger betroffen sind als Männer.

Die Beratung von Frau zu Frau in den Jobcentern kann positive Effekte bei der Suche nach einer passenden Stelle, der passenden Beratung oder bei der Bewältigung von verschiedenen Problemlagen haben. Die Mitarbeitenden in den Jobcentern sind nach §14 SGB I verpflichtet, eine vollumfängliche Beratung zu gewährleisten. Dazu gehört auch, dass in geschlechtsspezifischen Problemlagen eine adäquate Beratung erfolgt.

Übergeordnet gibt es in der Agentur für Arbeit Hamburg nach §385 SGB III eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Diese ist laut §18e Absatz 2 SGB II und insbesondere Absatz 4 zuständig für die Unterstützung und Beratung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und deren in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. In den einzelnen Jobcentern selbst ist die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt nicht vertreten. Zwar wird nach Auskunft des Senats (Drs. 21/3981) Erziehenden und Alleinerziehenden besondere Aufmerksamkeit bei deren Integration in den Arbeitsmarkt zuteil, jedoch unabhängig vom Geschlecht der jeweils beteiligten Vermittlungs- oder Leistungsfachkraft.

In der Beratung in den Jobcentern muss frauenspezifischen Problemen Rechnung getragen werden. Eine Wahlfreiheit der Antragstellerinnen hinsichtlich der sie beratenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es nicht. Demnach fehlt, laut Senat, eine rechtliche Grundlage, die Frauen einen derartigen Anspruch eröffnen und Jobcenter eine entsprechende Verpflichtung geben würde. Im Unterschied dazu stehen die Agenturen für Arbeit, die Beratung durch eine Mitarbeiterin durchführen zu lassen, sofern die Kundin dies ausdrücklich wünscht (ebenda Drs. 21/3981). Werden gemäß §385 SGB III die allgemeinen Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt definiert, indiziert §18e (4) (1) SGB II die Unterstützung und Beratung von Arbeitslosengeld-II-Leistungsberechtigten in den Jobcentern. Diesem wird bisher nicht entsprochen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Zukunft auch eine absehbar steigende Anzahl an weiblichen und traumatisierten Geflüchteten in den Jobcentern als „Kundinnen“ registriert sein wird, muss an dieser Stelle besondere Sensibilität gezeigt werden. Traumatisierte Frauen, die geflüchtet sind, haben häufig geschlechterbezogene Gewalt erfahren und können aufgrund der erlittenen Traumata und Gewalt eine Beratung durch männliche Integrationsfachkräfte unmöglich machen kann und somit auch nicht zumutbar ist.

Personelle Umbesetzungen, welche aus dem Petitum des Antrages erfolgen, sind aus den bisherigen personellen VZÄ/Ressourcen und durch dementsprechende Umstellungen in der Zuweisung zu leisten.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. Frauen, welche in den Hamburger Jobcentern als „Kundinnen“ registriert sind, zu ermöglichen, dass diese auf Wunsch von einer weiblichen Vermittlungs- oder Leistungsfachkraft, gemäß §18 (4) (1) SGB II unterstützt und beraten werden (Wahlfreiheit) und dieses umzusetzen.
2. diese Wahlfreiheit allen „Kundinnen“ in den Jobcentern offen und unaufgefordert zu kommunizieren.
3. für jeden Jobcenter-Standort eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu ernennen.
4. die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen und Konsequenzen für die personellen Ressourcen in den einzelnen Jobcentern zu evaluieren und der Bürgerschaft hierüber ein Jahr nach Antragsbeschluss Bericht zu erstatten.